

■ waren und voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben, ist neben dem Freibetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Freibetrag von 100,— DM zu gewähren. Haben beide unterhaltsverpflichteten Elternteile Einkommen, so ist dieser zusätzliche Freibetrag nur einmal zu gewähren. Die Gewährung der weiteren Freibeträge gemäß § 2 Absätze 2 bis 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern,

1. die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben,
2. die sich in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Pflegeheim für nichtbildungsfähige Kinder, Krankenhaus oder in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden,

gelten die Freibeträge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Absätze 2 bis 6. Haben beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Einkommen, werden ihnen die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete, Ehegatten und weitere unterhaltsberechtigzte Personen nur einmal für ihr Gesamteinkommen gewährt.

(3) Unbeschadet der Freibeträge sind die Eltern verpflichtet, für minderjährige Kinder, die sich in einer der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, einen monatlichen Mindestkostenbeitrag in Höhe von 35,— DM zu den Unterbringungskosten zu zahlen, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben (Abs. 2, Ziff. 1). In besonderen Härtefällen kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 4

Unterhaltsverpflichteten, die neben einer Altersrente noch Arbeitseinkommen haben, ist an Stelle des Freibetrages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein erhöhter Freibetrag von 400,— DM für Arbeitsverdienst und Rente zusammen zu gewähren.

#### § 5

(1) Die Freibeträge der Unterhaltsverpflichteten sind bei freiwilliger Versicherung der Unterhaltsberechtigten um monatlich 10,— DM zu erhöhen, soweit kein Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung besteht.

(2) Unterhaltsverpflichteten, die als VdN oder VdN-Hinterbliebene anerkannt oder die leicht- oder schwerbeschädigt sind, ist zusätzlich der Betrag freizulassen, um den sich ihr Nettoeinkommen auf Grund steuerlicher Vergünstigungen erhöht hat.

(3) Außer den in den §§ 2 bis 4 und in den Absätzen 1 und 2 genannten Freibeträgen können besondere Belastungen und als notwendig nachgewiesene Aufwendungen der Unterhaltsverpflichteten mit berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere

- a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoher gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben sowie für die berufliche Weiterbildung

entstehen (zumindest sind Beträge anzuerkennen, die von der Unterabteilung Abgaben in diesem Zusammenhang als erhöhte Werbungskosten berücksichtigt wurden);

- b) Kosten für die schulische oder berufliche Ausbildung der Kinder;
- c) Aufwendungen für lang andauernde Krankenpflege unterhaltsberechtigter Angehöriger;
- d) die mit der bevorstehenden Geburt eines Kindes verbundenen Aufwendungen, für die zusätzlich monatlich 100,— DM ab Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft freizulassen sind;
- e) der Teil der Miete, der den Betrag von monatlich 50,— DM übersteigt, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt wohnt;
- f) durch Umzug oder Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen entstehende Kosten; bei Unterhaltsverpflichteten, die erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintreten oder die längere Zeit kein bzw. nur ein geringes Einkommen hatten (z. B. Sozialfürsorgeunterstützung, Rente, Lehrlingsentgelt), können für einen bestimmten Zeitraum auch für die Anschaffung notwendiger Bekleidung zusätzlich Beträge freigelassen werden;
- g) durch im Falle des Todes unterhaltsberechtigter Angehöriger oder im gemeinsamen Haushalt lebender Personen entstandene notwendige Kosten.

#### § 6

Von dem Teil der Einkünfte, der über die gemäß den §§ 2 bis 5 freizulassenden Beträge hinausgeht, müssen den Unterhaltsverpflichteten mindestens 50 % verbleiben.

#### § 7

Inwieweit die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund vorhandenen Vermögens zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei vorläufig nicht verwertbarem Vermögen ist durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — eine schriftliche Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der an den Hilfsbedürftigen gewährten Sozialfürsorgeunterstützung aufzunehmen. Soweit das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Grundstücken besteht, hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — von dem Unterhaltsverpflichteten zu fordern, daß der Erstattungsanspruch durch die Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert wird. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel nicht geltend zu machen, wenn der Einheitswert des Grundstückes nicht mehr als 8000,— DM beträgt oder wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt.

#### § 8

Die Vorschriften über freizulassende Beträge finden keine Anwendung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, soweit nicht im § 3 Absätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 9

(1) Beantragt oder erhält ein Hilfsbedürftiger Sozialfürsorgeunterstützung, so hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — die Unterhaltsverpflichteten von der Hilfsbedürftigkeit ihres unterhaltsberech-